ABGEORDNETENHAUS VON BERLIN
- WISSENSCHAFTLICHER PARLAMENTSDIENST -

Berlin, den 6. Oktober 1998

Gutachten
über die Zuständigkeit für den Abschluß eines Vertrages zur Einführung eines Semestertickets

Gliederung

I. Auftrag
II. Gutachten
A. Frage 1: Zuständigkeit für den Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket
1. Berlin
a) Grundsätzliche Vertretung der Hochschule durch die Hochschulleitung
b) Vertretung durch den Kanzler bei Geschäften der laufenden Verwaltung
c) Vertretungsbefugnis der Studentenschaft
d) Zwischenergebnis
2. Brandenburg
a) Grundsätzliche Vertretung der Hochschule durch die Hochschulleitung
b) Vertretung durch den Kanzler bei Geschäften der laufenden Verwaltung
c) Vertretungsbefugnis der Studentenschaft
d) Zwischenergebnis
B. Frage 2: Zuständigkeit der Studentenwerke
1. Berlin
2. Brandenburg
C. Frage 3: Bereits bestehende Vereinbarungen
1. Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH
2. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
3. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
4. Hamburger Verkehrsverbund GmbH
D. Ergebnisse zu A und B

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat auf Grund einer entsprechenden Bitte der Fraktion der PDS den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens über die Zuständigkeit für den Abschluß eines Vertrages über die Einführung eines Semestertickets beauftragt. Auf Grund eines solchen Vertrages wird dem räumlich zuständigen Verkehrsverbund für jeden Studenten für jedes Semester eine bestimmte Geldleistung überwiesen. Als Gegenleistung darf der Student die Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes benutzen, ohne selber die entsprechenden Fahrausweise erwerben zu müssen; sein Studentenausweis gilt als Fahrausweis. Im folgenden wird geprüft, wer für den Abschluß des Vertrages zuständig ist. Im einzelnen sind auftragsgemäß folgende Fragen zu erörtern:

1. Ist für den Abschluß eines Vertrages über die Einführung eines Semestertickets in Berlin und Brandenburg jeweils die Hochschulleitung oder der Allgemeine Studentenausschuß zuständig?

2. Inwieweit kommt eine Zuständigkeit der Studentenwerke in Berlin und Brandenburg für den Abschluß des Vertrages in Betracht?

3. In welcher Weise sind die Verträge über ein Semesterticket (inklusive eines Härtefallfonds) mit der Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH, der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH und der Hamburger Verkehrsverbund GmbH gestaltet?

Zu den sonstigen Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung eines Semestertickets ergeben, wird dagegen keine Stellung genommen. Demzufolge wird im Rahmen dieses Gutachtens auch nicht geprüft, inwieweit die bestehenden Regelungen über die Beitragserhebung durch Studentenschaften und Studentenwerke eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung des Semestertickets bilden.

II. Gutachten

A. Frage 1: Zuständigkeit für den Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket

1. Berlin

a) Grundsätzliche Vertretung der Hochschule durch die Hochschulleitung

Zunächst soll geprüft werden, ob in Berlin die jeweilige Hochschulleitung für den Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket zuständig ist. Nachdem die §§ 61-66 des Hochschulrahmengesetzes (HRG)[1], die Regelungen über die Organisation der Hochschulen enthielten, durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes[2] aufgehoben worden sind, bestimmt sich dies allein nach Berliner Landesrecht, also insbesondere nach dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)[3].

Gemäß § 56 Abs. 1 BerlHG wird die Hochschule von ihrem Leiter oder ihrer Leiterin vertreten, soweit das BerlHG nichts anderes bestimmt. Unter einer Vertretung im Sinne dieser Vorschrift wird man nicht nur die Repräsentation der Hochschule nach außen oder die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Hochschulpolitik zu verstehen haben, sondern auch die Vertretung bei Rechtsgeschäften.[4] Somit sind grundsätzlich die Personen zum Abschluß von Verträgen für die Hochschulen befugt, die die Leitungsfunktion innehaben. Gemäß § 52 Abs. 1 BerlHG sind dies bei den Universitäten, der Hochschule der Künste und der Technischen Fachhochschule die Präsidenten oder Präsidentinnen, bei den übrigen Fachhochschulen die Rektoren oder Rektorinnen. Somit wären diese Organe der Hochschulen auch berechtigt, für die Studenten und Studentinnen, die gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG Mitglieder der Hochschulen sind, eine

---

1 In der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190).

2 Vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190).

3 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686).

4 Vgl. Lüthje in Denninger, Hochschulrahmengesetz, Kommentar, 1984, § 62 Rn. 15; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 2. Aufl. 1986, Rn. 268; vgl. auch Reich, Hochschulrahmengesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1992, § 62 Rn. 2; VG Berlin, JZ 1978, S. 309.

Vereinbarung über ein Semesterticket zu schließen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit festgestellt werden kann. Offen bleibt allerdings, wie die Hochschulleitung die vertraglich begründeten finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verkehrsverbund erfüllen könnte. Durch die Erhöhung von Gebühren oder Entgelten i.S.d. § 2 Abs. 8 Satz 1 BerlHG wäre dies jedenfalls nicht möglich, da die Hochschulen solche finanziellen Leistungen nur für die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben dürfen.

b) Vertretung durch den Kanzler bei Geschäften der laufenden Verwaltung

Der Kanzler oder die Kanzlerin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 58 Abs. 1 Satz 2 BerlHG) und ist somit in diesem Rahmen zur Vertretung der Hochschule befugt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung wird man ähnlich wie im Kommunalrecht solche Angelegenheiten zu zählen haben, die weder von der wirtschaftlichen Seite her noch aus anderen Gründen von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.[5] Der Abschluß eines Vertrages über die Einführung eines Semestertickets stellt auf Grund seiner erheblichen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung eindeutig kein derartiges Geschäft dar. Der Kanzler oder die Kanzlerin ist somit nicht befugt, die Hochschule hierbei zu vertreten.

c) Vertretungsbefugnis der Studentenschaft

Zu prüfen ist, ob eine Vertretungsbefugnis der Studentenschaft besteht, welche die allgemeine Zuständigkeit der Hochschulleitung verdrängt. Gemäß § 41 Abs. 1 HRG kann das Landesrecht vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten, zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen sowie zur Wahrnehmung studentischer Belange in bezug auf die Aufgaben der Hochschulen Studentenschaften gebildet werden. Dementsprechend bestehen an den Berliner Hochschulen gemäß § 18 Abs. 1 BerlHG derartige Studentenschaften. Die Aufgaben der Studentenschaften sind in

---

5 Vgl. Gern, Deutsches Kommunalrecht, 2. Aufl. 1997, Rn. 378; Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1996, § 15 V 2 b m.w.N.

§ 18 Abs. 2 BerlHG aufgeführt. Hierbei ist insbesondere § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BerlHG von Interesse; diese Bestimmung lautet:

> *Die Studentenschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:*
> *1. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten und Studentinnen*

Diese Vorschrift bewegt sich in dem durch § 41 Abs. 1 HRG vorgegebenen Rahmen und stellt eine nähere Ausformung der dort angesprochen Aufgabe der Wahrnehmung sozialer Belange dar. Fraglich ist, ob der Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket als Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten betrachtet werden kann. Berücksichtigt man, daß ein gewichtiges Interesse eines Großteils der Studenten an einer preisgünstigen Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel besteht, daß dieses Interesse aber von Einzelpersonen nicht hinreichend zur Geltung gebracht werden kann, sondern zu seiner Durchsetzbarkeit der Bündelung und Konzentration bedarf, dann leistet die Studentenschaft, indem sie eine entsprechende Funktion wahrnimmt, einen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten.[6] Denn sie ermöglicht ihnen durch die Vereinbarung über ein Semesterticket faktisch den Erwerb einer Fahrberechtigung für öffentliche Nahverkehrsmittel mit einem vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß die Zuständigkeit der Studentenschaft für den Abschluß einer Vereinbarung über die Einführung eines Semestertickets in Rechtsprechung und Literatur weitgehend bejaht wird.[7] Zwar sind die Hochschulgesetze der meisten Bundesländer bei der Beschreibung der Aufgaben der Studentenschaft enger an die Formulierung in § 41 Abs. 1 HRG angelehnt als das BerlHG[8], aber daraus folgt nicht, daß

---

6 Vgl. Schmidt, Studentenschaftsbeiträge für den Studentenausweis als Nahverkehrszeitkarte, NVwZ 1992, S. 40, 42.

7 OVG Münster, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 1993, S. 63; Beckmann, Das Semesterticket - sein rechtlicher Rahmen, DÖV 1993, S. 340; Hendler/Friebertshäuser, Rechtsfragen des Semestertickets, NWVBl. 1993, S. 41 ff.; Horst in Leuze/Bender, Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand 1997, § 71 Rn. 31; Schmidt, Studentenschaftsbeiträge für den Studentenausweis als Nahverkehrszeitkarte, NVwZ 1992, S. 40 ff.

8 Vgl. z.B. § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung vom 3. August 1993 (GV NW S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV NW S. 213), wonach die Studentenschaft die Aufgabe hat, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen, oder § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vor-

der Aufgabenbereich der Berliner Studentenschaft in bezug auf die soziale Förderung der Studenten wesentlich anders zu verstehen ist als nach diesen Hochschulgesetzen. Die Formulierung "Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe" betont zwar die Bedeutung der studentischen Eigeninitiative in dem angesprochenen Bereich. Sie kann aber nicht als Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Studentenschaft verstanden werden, sondern bedeutet lediglich eine besondere Ausprägung der "Wahrnehmung sozialer Belange" im Sinne des § 41 Abs. 1 HRG. Somit entspricht § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BerlHG in seinen Regelungsgehalt weitgehend den Hochschulgesetzen der anderen Länder und begründet ebenso wie diese die Zuständigkeit der Studentenschaft für den Abschluß eines Vertrages über die Einführung eines Semestertickets. Hierbei wird sie durch den Allgemeinen Studentenausschuß vertreten (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BerlHG).

d) Zwischenergebnis

Somit ergibt sich im Verhältnis zu der allgemeinen Vertretungsbefugnis der Hochschulleitung gemäß § 56 Abs. 1 BerlHG für den Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket eine spezielle Zuständigkeit der Studentenschaft gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BerlHG, wobei die Studentenschaft nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BerlHG vom Allgemeinen Studentenausschuß vertreten wird.

2. Brandenburg

a) Grundsätzliche Vertretung der Hochschule durch die Hochschulleitung

Auch die Hochschulen des Landes Brandenburg werden grundsätzlich von ihrer Leitung vertreten, wobei es sich gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG)[9] um den Rektor, das Rektorat, den Präsidenten oder das Präsidialkollegium handelt. Es fehlt zwar im BbgHG eine § 56

---

pommern (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. S. 293), wonach es Aufgabe der Studentenschaft ist, für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studenten einzutreten.

9 Vom 24. Juni 1991 (GVBl. I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173).

Abs. 1 BerlHG entsprechende ausdrückliche Regelung über die Vertretung der Hochschulen. Jedoch besteht eine faktische Notwendigkeit, daß in jeder Hochschule die Aufgabe einer allgemeinen rechtlichen Vertretung wahrgenommen wird. Es erscheint naheliegend, diese Vertretung zu den in § 85 Abs. 1 Satz 1 BbgHG angesprochenen Aufgaben der Leitung der Hochschule zu zählen[10], soweit keine spezielle Zuständigkeit für einen bestimmten Sachbereich besteht. Somit ist die jeweilige Hochschulleitung grundsätzlich befugt, eine Vereinbarung über ein Semesterticket abzuschließen, wobei die Frage der Finanzierung ebenso offen ist wie in Berlin, da die Hochschulen gemäß § 3 Abs. 5 BbgHG Gebühren nur für besondere Aufwendungen im Rahmen des Studienangebots und für die Benutzung ihrer Einrichtungen erheben dürfen.

b) Vertretung durch den Kanzler bei Geschäften der laufenden Verwaltung

Eine allgemeine Zuständigkeit des Kanzlers ist in Brandenburg ebensowenig wie in Berlin gegeben. Der Kanzler ist auch hier in seiner Zuständigkeit auf die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Hochschule beschränkt (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1 BbgHG). Dazu gehört der Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket nicht.

c) Vertretungsbefugnis der Studentenschaft

Auch das BbgHG bestimmt nach Maßgabe von § 41 Abs. 1 HRG in § 81 Abs. 1 Satz 1, daß die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft bilden. Zu prüfen ist, ob das BbgHG der Studentenschaft eine Vertretungsbefugnis für den Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket einräumt, welche die allgemeine Zuständigkeit der Hochschulleitung verdrängt. Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BbgHG gehört zu ihren Aufgaben die Unterstützung der sozialen Belange ihrer Mitglieder. Unter die sozialen Belange der Studenten fällt auch die kostengünstige Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel. Wenn die Studentenschaft die Aufgabe übernimmt, das entsprechende studentische Interesse gegenüber den öffentlichen Verkehrsunternehmen zur Geltung zu bringen und für die Einführung eines Semestertickets zu sorgen, so liegt darin eine

10 Vgl. Lüthje (Fn. 4), § 62 Rn. 15; Reich (Fn. 4), § 62 Rn. 2.

Unterstützung der sozialen Belange der Studenten im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BbgHG.[11] Somit ist die Studentenschaft für den Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket zuständig.

d) Zwischenergebnis

Im Verhältnis zu der allgemeinen Vertretungsbefugnis der Hochschulleitung besteht für den Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket eine spezielle Zuständigkeit der Studentenschaft gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BbgHG.

B. Frage 2: Zuständigkeit der Studentenwerke

1. Berlin

Zu erörtern ist, inwieweit eine Zuständigkeit des Studentenwerks in Berlin für den Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket in Betracht kommt. Das Studentenwerk Berlin ist nach § 2 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes (StudWG)[12] eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.[13] Eine Zuständigkeit des Studentenwerks könnte sich aus § 1 Abs. 1 StudWG ergeben, der die Aufgaben des Studentenwerks anspricht und folgenden Wortlaut hat:

> *Zur sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung der Studenten wird für die Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Fachschule für Verwaltung und Rechtspflege, das Studentenwerk Berlin errichtet.*

In Betracht kommt, daß die Einführung eines Semestertickets durch Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung zur sozialen Betreuung der Studenten gehört.

Gegen eine entsprechende Zuständigkeit des Studentenwerks bestehen allerdings gewisse Bedenken. So stellt sich die Frage, ob nach der Grundkonzeption des Semestertickets eine Befugnis der Studentenschaft zu dessen Einführung als näherliegend erscheint

---

11 Vgl. hierzu die Nachweise unter Fn. 7.

12 In der Fassung vom 14. November 1983 /GVBl. S. 1426, 1584) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126).

13 Zu Organisation und Aufgaben des Studentenwerks vgl. Röken in Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Band 1, 1982, S. 688 ff.; Thieme (Fn. 4), Rn. 601 ff.

und dadurch eine entsprechende Zuständigkeit des Studentenwerks nicht entstehen läßt. Die Finanzierung des Semestertickets erfolgt ausschließlich durch Leistungen der Studenten in Form von erhöhten Beiträgen, wodurch die Einführung des Semestertickets den Charakter einer studentischen Selbsthilfemaßnahme erhält. Diese Maßnahme wird somit auf die gleiche Weise finanziert wie die Wahrnehmung anderer Aufgaben, die von der Studentenschaft zu erfüllend sind (vgl. § 20 Abs. 1 BerlHG). Dagegen wird das Studentenwerk nicht nur durch Beiträge der Studenten gemäß § 10 Abs. 3 StudWG finanziert,[14] sondern es erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben auch einen Zuschuß des Landes (§ 10 Abs. 2 StudWG). Die Aufgabenerfüllung des Studentenwerks wird also zum Teil staatlich finanziert. Berücksichtigt man, daß es sich bei der Einführung des Semestertickets um ein Vorhaben handelt, das der Bündelung studentischer Interessen (an einer preiswerten Benutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel) dient und allein von den Studenten finanziert werden soll, so spricht dies dafür, die Studentenschaft, welche die Vertretungskörperschaft der Studenten darstellt, eher als zuständig anzusehen als das Studentenwerk, das eine staatliche, im wesentlichen Umfang durch Landesmittel finanzierte Einrichtung ist, auf welche die Studenten nur einen vergleichsweise geringen Einfluß nehmen können (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StudWG). Der Konzeption des Semestertickets als Beitrag zur sozialen Selbsthilfe der Studenten entspricht es auch, daß sie durch ihr Studentenparlament gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BerlHG die zur Finanzierung notwendige Beitragserhöhung beschließen und somit letztlich entscheiden, ob die vom Allgemeinen Studentenausschuß getroffene Vereinbarung auch verwirklicht wird. Schließt dagegen das Studentenwerk den Vertrag über das Semesterticket, fehlt eine entsprechende Einwirkungsmöglichkeit.

Allerdings ist einzuräumen, daß es sich hierbei um keine wirklich zwingenden Argumente gegen eine Zuständigkeit des Studentenwerks handelt. Die Aufgabe der "sozialen Betreuung der Studenten" (§ 1 Abs. 1 StudWG) ist nach dem Gesetzeswortlaut weit gefaßt und nicht etwa notwendigerweise auf die Erbringung eigener Leistungen bzw. den Betrieb eigener Einrichtungen durch das Studentenwerk beschränkt. Dies ergibt sich insbesondere unter Berücksichtigung von

14 Vgl. hierzu die Verordnung über Sozialbeiträge zum Studentenwerk Berlin (Sozialbeitragsverordnungs - SozVO) vom 14. November 1983 (GVBl. S. 1432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 1992 (GVBl. S. 323).

§ 2 der Satzung des Studentenwerks Berlin[15], in dem unter anderem als Aufgaben in Satz 1 Nr. 3 die Arbeitsvermittlung und in Satz 1 Nr. 11 die Vermittlung privater Zimmer und Wohnungen aufgeführt werden. Hieraus kann man schließen, daß als Tätigkeit des Studentenwerks durchaus auch die bloße Vermittlung von Angeboten Dritter zur Unterstützung der studentischen Eigeninitiative in Betracht kommt.

Als ein gewichtigerer Grund gegen die Zuständigkeit des Studentenwerks erscheint die Art und Weise, in welcher in § 2 der Satzung seine Aufgaben dargestellt werden. Seinem Wortlaut nach ist § 2 nämlich als abschließende Aufzählung dieser Aufgaben zu verstehen. Da die Thematik günstigerer Verkehrstarife für Studenten hierin nicht enthalten ist, erscheint der Schluß zulässig, daß das Studentenwerk insoweit nicht tätig werden darf. Die Bedeutung dieses Arguments wird allerdings relativiert, wenn man in Betracht zieht, daß sich das Studentenwerk in Fällen, in denen es Aufgaben wahrnehmen will, die nicht in § 2 der Satzung enthalten sind, unmittelbar auf die weitgefaßte Aufgabenzuweisung des § 1 Abs. 1 StudWG berufen kann, wobei das StudWG der Satzung im Rang vorgeht. Daß durch die gemäß § 12 StudWG zu erlassende Satzung etwa eine abschließende Konkretisierung dieser gesetzlichen Aufgabenzuweisung erfolgen soll, ist dem StudWG nicht zu entnehmen.

Auch wenn man § 2 der Satzung als eine für das Studentenwerk verbindliche Selbstbeschränkung seines Aufgabenkreises ansieht, so ist doch zu berücksichtigen, daß der Verwaltungsrat des Studentenwerks gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 StudWG die Möglichkeit hat, den Aufgabenkatalog im Wege der Satzungsänderung zu ergänzen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.[16]

Hinzuweisen ist weiterhin auf ein Problem, das sich für das Studentenwerk bei der Durchführung einer Vereinbarung über ein Semesterticket ergeben würde. Die Finanzierung des Semestertickets müßte durch eine Erhöhung der vom Studentenwerk nach § 10 Abs. 3 StudWG zu erhebenden Beiträge der Studenten erfolgen. Die Höhe dieser Beiträge wird nicht vom Studentenwerk selber, sondern von

15 In der Fassung vom 19. August 1998 (ABl. S. 3237).

16 Allerdings kann man davon ausgehen, daß eine solche Satzungsänderung ebenso der Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsmitglieds bedarf wie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudWG der Erlaß der Satzung.

dem zuständigen Mitglied des Senats von Berlin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 7 Nr. 1 StudWG festgelegt. Anders als die Studentenschaft (vgl. § 20 Satz 1 BerlHG) könnte das Studentenwerk die Beiträge also nicht selber erheben, sondern wäre darauf angewiesen, daß das zuständige Mitglied des Senats von Berlin eine entsprechende Änderung der Sozialbeitragsverordnung[17] vornimmt.

Somit sprechen verschiedene Gesichtspunkte eher gegen eine Zuständigkeit des Studentenwerks. Diese sind jedoch nicht derartig zwingend, daß dessen Befugnis zum Abschluß eines Vertrages über ein Semesterticket tatsächlich als ausgeschlossen angesehen werden kann. Es besteht daher eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen den Studentenschaften und dem Studentenwerk. In der Literatur ist für Zuständigkeitsprobleme zwischen diesen beiden Institutionen ein Lösungsweg aufgezeigt worden, der, abgesehen von den Fällen einer eindeutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung, auf die bisherige Erfüllung der umstrittenen Aufgabe abstellt: Nimmt das Studentenwerk eine Aufgabe bereits umfassend wahr, so soll eine Aufgabenwahrnehmung durch die Studentenschaft ausscheiden. Andererseits darf ein Studentenwerk eine Aufgabe in der Regel nicht aufgreifen, die bislang von der Studentenschaft erfüllt worden ist.[18] Dieser Lösungsansatz hilft im vorliegenden Fall jedoch nicht weiter, da eine Einführung des Semestertickets bislang weder vom Studentenwerk noch von einer Studentenschaft durchgeführt worden ist und daher für beide ein neues Tätigkeitsfeld darstellt.

2. Brandenburg

Weiter ist zu prüfen, inwieweit eine Zuständigkeit der Studentenwerke im Land Brandenburg, also der gemäß § 101 Abs. 1 BbgHG bestehenden Studentenwerke in Cottbus und in Potsdam, für den Abschluß eines Vertrags über ein Semesterticket in Betracht kommt. Eine Zuständigkeit der Studentenwerke könnte sich aus § 101 Abs. 3 Satz 1 BbgHG ergeben, wonach sie die Aufgabe haben, für die Studenten Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen. Die Einführung eines Semestertickets könnte unter die Dienstleistungen auf sozialem bzw. wirtschaftlichem Gebiet fallen.

---

17 Vgl. Fn. 14.

18 Hendler/Friebertshäuser, Rechtsfragen des Semestertickets, NWVBl. 1993, S. 41, 45.

Auch hierzu läßt sich sagen, daß der Charakter des Semestertikkets als eine Form der studentischen Selbsthilfe eine Zuständigkeit der Studentenschaft als näherliegend erscheinen läßt (vgl. hierzu S. 8 f.).

Daneben ist zu erwägen, inwieweit die Darstellung der Aufgaben der Studentenwerke in ihren Satzungen Schlüsse auf eine Zuständigkeit für die Einführung des Semestertickets zulassen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Studentenwerks Cottbus[19] erbringt das Studentenwerk Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet für die Studenten. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung enthält einen Aufgabenkatalog, wobei die Formulierung, wonach das Studentenwerk seinen Auftrag "insbesondere" durch die im folgenden dargestellten Tätigkeiten erfüllt, den Schluß zuläßt, daß es sich hierbei nur um eine beispielhafte und nicht als abschließend zu verstehende Auflistung handelt. Allerdings spricht § 2 Abs. 2 der Satzung, wonach das Studentenwerk weitere Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg übernehmen kann, eher für eine umfassende und abschließende Darstellung der gegenwärtigen Aufgaben durch § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung. Hätte die letztgenannte Vorschrift nämlich nur einen beispielhaften Inhalt und läge es ohnehin im Belieben des Studentenwerks, neue Aufgaben zu ergreifen, dann wäre § 2 Abs. 2 der Satzung weitgehend überflüssig. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung könnte unter diesem Gesichtspunkt als abschließende Regelung zu verstehen sein, wobei allerdings eine Erweiterung des Aufgabenkreises vergleichsweise unproblematisch gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung möglich wäre.

Die Satzung des Studentenwerks Potsdam[20] enthält in § 3 Abs. 1 und 3 Regelungen über die Aufgaben, welche weitgehend den Vorschriften in der Satzung des Studentenwerks Cottbus entsprechen. Allerdings fehlt eine mit § 2 Abs. 2 der Satzung des Studentenwerks Cottbus vergleichbare Regelung, wonach das Studentenwerk auf Grund eines Verwaltungsratsbeschlusses neue Aufgaben übernehmen

19 Vom 21. Mai 1997 (Amtlicher Anzeige S. 1027).

20 In der Fassung vom 10. November 1993 (Amtlicher Anzeiger 1994 S. 10), geändert durch Satzung vom 22. August 1997 (Amtlicher Anzeiger S. 948).

kann, da § 3 Abs. 4 der Satzung, der § 2 Abs. 2 der Satzung des Studentenwerks Cottbus entsprach, aufgehoben worden ist.[21] Es erscheint aber fraglich, ob hieraus der Schluß gezogen werden kann, der Aufgabenkatalog in § 3 Abs. 1 und 3 der Satzung des Studentenwerks Potsdam sei anders als die Aufgabenliste in § 2 der Satzung des Studentenwerks Cottbus nur als beispielhafte Aufzählung zu verstehen. Wahrscheinlicher erscheint es, daß der Verwaltungsrat bei der Aufhebung des § 3 Abs. 4 der Satzung durchaus von der Bindungswirkung des bestehenden Aufgabenkreises ausgegangen ist und die Möglichkeit der Übernahme neuer Aufgaben erschweren wollte, da eine solche nun nicht mehr durch Verwaltungsratsbeschluß, sondern nur durch eine Satzungsänderung erfolgen kann. Zusammenfassend kann man hierzu sagen, daß sich trotz der abweichenden Formulierungen die Aufgabenauflistungen in den Satzungen der Studentenwerke Cottbus und Potsdam in ihrer Aussagekraft zu der Frage einer abschließenden Bestimmung des Aufgabenbereichs nicht grundsätzlich von § 2 der Satzung des Studentenwerks Berlin unterscheiden. Auch mit ihnen läßt sich daher, wenn auch - auf Grund ihres abweichenden Wortlauts - nur in eingeschränktem Maße gegen eine Zuständigkeit der Studentenwerke für die Einführung des Semestertickets argumentieren.

Somit bleibt festzustellen, daß auch in Brandenburg eine Zuständigkeit der Studentenschaften für den Abschluß einer Vereinbarung über ein Semesterticket näherliegend erscheint als eine diesbezügliche Befugnis der Studentenwerke, daß aber eine solche Befugnis auch nicht eindeutig auszuschließen ist.

C. Frage 3: Bereits bestehende Vereinbarungen

1. Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH

Die Rhein-Main Verkehrsverbund GmbH (im weiteren: der RMV) hat mit verschiedenen, jeweils durch ihren allgemeinen Studentenausschuß (im weiteren: AStA) vertretenen Studentenschaften einen Vertrag über die Einführung eines Semestertickets geschlossen.[22] Hierdurch erwirbt der AStA gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages (im weiteren: d.V.) für alle Studenten, die nicht unter die in § 1 Abs. 2

21 Durch Satzung vom 22. August 1997 (Amtlicher Anzeiger S. 948).

22 Grundlage der Ausführungen zu C.1. ist ein Vertrag vom 17. September 1996, den der RMV mit dem AStA der Johann-Wolfgang Goethe Universität Frankfurt a.M. geschlossen hat.

aufgeführten Personengruppen (z.B. Gasthörer, Schwerbehinderte) fallen, Semestertickets, die innerhalb des Verkehrsgebietes des RMV für alle Verkehrsmittel und für die Dauer eines Semesters zu beliebig vielen Fahrten berechtigen. Als Fahrkarte gilt gemäß § 2 d.V. der Studienausweis in Verbindung mit dem Personalausweis (oder dem Reisepaß oder der Konsularkarte). Der aktuelle Preis für das Semesterticket beträgt 174,50 DM je Student und Semester, wobei einige ASten Gültigkeitsausweitungen des Ticket auf bestimmte Übergangstarifgebiete gegen Aufpreis vereinbart haben.[23]

Für den Fall, daß die Preise für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs des RMV im Rahmen einer Tariferhöhung angehoben werden, sieht § 3 Abs. 2 d.V. die Möglichkeit einer vergleichbaren Preiserhöhung hinsichtlich des Semestertickets für das folgende Semester vor. Gemäß § 5 d.V. ist eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung zum 1. Dezember für das folgende Wintersemester bzw. zum 1. Juni für das folgende Sommersemester möglich. § 6 d.V. regelt die Fälle der außerordentlichen Kündigung. Der ASta kann gemäß § 6 Abs. 1 d.V. kündigen, wenn das Semesterticket durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid untersagt wird. Im Fall einer Preiserhöhung durch den RMV kann der AStA gemäß § 6 Abs. 2 d.V. kündigen, wenn die dadurch erforderliche Erhöhung der Studentenschaftsbeiträge vom Studentenparlament nicht beschlossen oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst nicht genehmigt wird. Weiterhin hat der AStA gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 d.V. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn bei Leistungseinschränkungen durch den RMV kein Einvernehmen erzielt werden kann. Für den RMV ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung in § 6 Abs. 4 d.V. geregelt. Danach hat er ein Kündigungsrecht bei einer erheblichen Veränderung des Ausgleichs gemäß § 45a des Personenbeförderungsgesetzes[24]. Nach dieser Vorschrift können Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom jeweiligen Bundesland einen Ausgleichsbetrag verlangen, wenn der daraus resultierende Ertrag nicht zur Kostendeckung ausreicht.[25] Ferner hat der RMV ein Kündigungsrecht bei Zahlungsrückständen trotz Mahnung.

---

23 Vgl. Schreiben des RMV vom 1. September 1998.

24 In der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485).

25 Zu den Einzelheiten vgl. § 45 a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz.

Ein Härtefallfonds zugunsten wirtschaftlich schlechtgestellter Studenten ist nicht Gegenstand des Vertrages. Statt dessen sind universitätsinterne Regelungen getroffen worden.[26] Ein Exemplar eines Vertrages mit dem RMV ist in Ablichtung beigefügt.

2. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Auch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (im weiteren: der VRS) hat Vereinbarungen über ein Semesterticket mit den durch ihre ASten vertretenen verfaßten Studentenschaften der Hochschulen (im weiteren: VS) geschlossen.[27] Der in § 1 d.V. aufgeführte Umfang der Leistungen, die den Studenten durch das Semesterticket gewährt werden, entspricht im wesentlichen dem, was auch zwischen dem RMV und den ASten festgelegt worden ist. Eine gesonderte Bestimmung über die Mitnahme von Kindern und Fahrrädern ist in § 1 Abs. 6 d.V. enthalten. Als Fahrkarte gilt gemäß § 1 Abs. 9 der Studierendenausweis mit einem Fahrberechtigungsaufdruck oder die mit einem Fahrberechtigungsaufdruck versehene "Vorläufige Immatrikulationsbescheinigung" i.V.m. einem amtlichen Lichtbildausweis oder dem Internationalen Studierendenausweis. Der Preis für das Semesterticket beträgt 110,50 DM je Student und Semester. Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 d.V. ist der VRS berechtigt, bei Vertragsverlängerungen das Beförderungsentgelt neu festzusetzen. Der Vertrag verlängert sich gemäß § 4 Abs. 2 d.V. nach der Neufestsetzung des Beförderungsentgelts automatisch um das folgende Sommer- und das anschließende Wintersemester.

Die Wirksamkeit des Vertrages ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 d.V. durch die Zustimmung der VRS-Gremien und der Genehmigungsbehörden sowie durch die Zustimmung des Studentenparlaments und die Genehmigung der notwendigen Beitragsänderung sowie sonstiger damit zusammenhängender Satzungsänderungen bedingt. Die Vertragspartner können die automatische Vertragsverlängerung gemäß § 5 Abs. 1 d.V. durch eine ordentliche Kündigung außer Kraft setzen. Der VS steht gemäß § 3 Abs. 2 d.V. ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn gerichtlich festgestellt wird, daß Studenten nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet werden können, die VS nicht die rechtliche Befugnis zum Vertragsschluß hatte oder

26 Vgl. Schreiben des RMV vom 1. September 1998.

27 Grundlage der Ausführungen zu C.2. sind ein Mustervertrag sowie die Tarifbestimmungen des VRS.

sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vertrages führen. Dem VRS steht gemäß § 5 Abs. 2 d.V. im Fall des Zahlungsverzugs ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Ein Härtefallfonds ist im Vertrag nicht angesprochen worden. Ein Mustervertrag mit dem VRS ist in Kopie beigefügt.

3. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH

Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (im weiteren: des VRR) hat bislang kein Material vorgelegt.

In der Literatur wird indessen auf einen Vertrag hingewiesen, den der VRR mit der Studentenschaft der Universität Dortmund am 31. Januar 1992 geschlossen hat.[28] Hiernach hatte die Studentenschaft für jeden Studenten einen Betrag in Höhe von 84 DM an den VRR zu entrichten. Als Gegenleistung verpflichtete sich der VRR zur Beförderung der Studenten mit allen seinen Verkehrsmitteln im gesamten Verbundgebiet. Zur Finanzierung des Semestertickets beschloß das Studentenparlament der Universität Dortmund eine Erhöhung des Studentenschaftsbeitrages um 85 DM. Die Differenz von einer DM zum Preis des Semestertickets sollte als Ausgleich für soziale Härtefälle verwendet werden.

4. Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Die Hamburger Verkehsverbund GmbH hat bislang kein Material vorgelegt.

D. Ergebnisse zu A und B

Sowohl in Berlin als auch in Brandenburg ist die Studentenschaft der jeweiligen Hochschule befugt, Vereinbarungen über die Einführungen eines Semestertickets zu treffen. In Berlin geht diese aus § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BerlHG abzuleitende Zuständigkeit der allgemeinen Vertretungsbefugnis der Hochschulleitung gemäß § 56 Abs. 1 BerlHG vor. In Brandenburg ergibt sich eine

28 Hendler/Friebertshäuser, Rechtsfragen des Semestertickets, NWVBl. 1993, S. 41.

entsprechende vorrangige Zuständigkeit aus § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BbgHG.

Daneben ist aber eine Zuständigkeit der Studentenwerke in Berlin und Brandenburg für die Einführung eines Semestertickets rechtlich nicht auszuschließen, wenngleich die Erfüllung dieser Aufgabe durch die Studentenschaften aus verschiedenen Gründen als näherliegend erscheint.

Dr. Fehren

Zwischen dem

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- vertreten durch den Geschäftsführer -
im folgenden RMV genannt

und der StudentInnenschaft der Johann-Wolfgang Goethe Universität
- vertreten durch den Allgemeinen StudentInnenausschuß -
im folgenden AStA genannt

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen.

Präambel

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen und die Mobilität der Studierenden mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten, schließen der RMV und der AStA nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand

(1) Der AStA erwirbt für alle ordentlichen Studierenden Semestertickets.

Das Semesterticket ist gültig innerhalb des Verkehrsgebietes des Rhein-Main-Verkehrsverbundes auf allen Verkehrsmitteln. Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des RMV.

Das Semesterticket ist in den Geltungszeiträumen des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01.10. bis 31.03. und
- Sommersemesters vom 01.04. bis 30.09.

für beliebig viele Fahrten gültig.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

(2) Folgende Personen werden von dieser Vereinbarung ausgenommen:

1. GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen.
2. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten.
3. Studierende, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des RMV-Gebietes aufhalten.
4. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

Die entsprechenden Nachweise zu 2, 3 und 4 werden vom AStA geführt und sind von seiten der Studierenden bis drei Wochen nach Vorlesungsbeginn dem jeweiligen AStA anzuzeigen.

Der AStA hat im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Vermerk in der als Fahrkarte dienenden Urkunde anzubringen.

§ 2

Fahrkarten

Als Fahrkarte gilt der von der Hochschulverwaltung ausgestellte Studienausweis in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis, Reisepaß oder Konsularkarte. Für ausländische Studierende stellt der RMV oder seine lokalen Nahverkehrsgesellschaften auf Wunsch eine Kundenkarte aus.

Die Fahrtberechtigungen gelten im Rahmen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen und der Tarifbestimmungen des RMV. Sie gelten als persönliche Zeitfahrkarten.

Der RMV erhält vom AStA ein Muster des jeweils gültigen Studienausweises.

§ 3

Preise

(1) Der Preis für das Semesterticket beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 166 DM je StudentIn und Semester.

(2) Für den Fall, daß die Preise für Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs des RMV im Rahmen einer Tariferhöhung angehoben werden, ist der RMV berechtigt, den Preis für das Semesterticket um den Prozentsatz anzuheben, der dem Durchschnitt der Tariferhöhung der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entspricht.

(3) Der RMV verpflichtet sich, Preisänderungen nach Abs. 2 dem AStA spätestens am 1. Januar für das folgende Wintersemester bzw. am 1. Juli für das folgende Sommersemester per Einschreiben mitzuteilen.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

Für alle Studierenden, ausgenommen die in § 1 (2) aufgeführten Personengruppen ist seitens des AStA an den RMV ein Betrag in Höhe von jeweils 166 DM für ein Semester auf das nachfolgend genannte Konto unter dem Stichwort "Semesterticket" sowie Nennung der Semesterhälfte und dem Namen des AStA zu überweisen:

Nassauische Sparkasse
BLZ 510 500 15
Konto 100 206 242.

Jeweils zum 15. des Monats des Semesterbeginns und der folgenden vier Monate des Semesters sind Fünfzehn von Hundert des durch den RMV beanspruchten Fahrgeldbetrages fällig. Dieser Betrag wird bis zur endgültigen Abrechnung eines Semesters auf Basis der Studierendenzahlen des vorhergegangenen Jahres berechnet. Die endgültige Abrechnung und Zahlung eines Semesters erfolgt zum 15. des letzten Monats des Semesters. Mit der letzten Zahlung ist dem RMV eine Abrechnungsübersicht zu übersenden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt ab dem 01.10.1996 zum Wintersemester 1996/97.

Eine schriftliche Kündigung ist zum 1. Dezember für das folgende Wintersemester bzw. bis zum 1. Juni für das folgende Sommersemester möglich.

§ 6

Außerordentliche Kündigung

(1) Der AStA erhält das Recht der außerordentlichen Kündigung für den Fall, daß durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid das Semesterticket untersagt wird. Diese Kündigung kann frühestens zum Monatsende nach dem rechtskräftigen Gerichtsentscheid ausgesprochen werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Der AStA erhält weiterhin das Recht der außerordentlichen Kündigung im Falle einer Änderung des Preises des Semestertickets nach § 3 nach Maßgabe folgender Bedingungen:

(a) Im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Änderung des Preises des Semestertickets nur mittels einer Änderung der Studentenschaftsbeiträge an die Studierenden weitergegeben werden kann, ist der AStA zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn das StudentInnenparlament die Beitragsänderung nicht beschließt oder das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst die beschlossene Beitragsänderung nicht genehmigt.

(b) Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung dem RMV spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldefrist mit eingeschriebenen Brief zugeht.

(3) Der RMV wird die ASten über wesentliche Einschränkungen des Leistungsangebotes unverzüglich informieren.

Der AStA erhält weiterhin das Recht der außerordentlichen Kündigung im Fall, daß bei Leistungseinschränkungen kein Einvernehmen erzielt werden kann.

(4) Der RMV hat das Recht der außerordentlichen Kündigung bei:

(a) erheblicher Veränderung des Ausgleichs nach § 45 a PBefG

(b) Zahlungsrückständen trotz Mahnung

(c) Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung dem AStA spätestens drei Monate vor Beginn der Rückmeldefrist mit eingeschriebenen Brief zugeht.

§ 7

Vereinbarungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Wirksamkeit der Vereinbarung

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Hochschulstandort.

Frankfurt am Main, den 17.09.96

Allgemeiner StudentInnenausschuß

Peter Karl Frank Reibert

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

ppa. M. Mi-St

Uwe Stindt
(Stellv. des GF)

ppa. Röhrich

Hansjörg Röhrich
(GBL Marketing)

Muster-Vertrag

zwischen der

Verfaßten Studierendenschaft 1) der Universität .....

vertreten durch den Allgemeinen StudentInnenausschuß (AStA)

- nachstehend "VS" genannt -

und

der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Barbarossaplatz 1, 50674 Köln

- nachstehend "VRS" genannt -

sowie

.....

- nachstehend ..... genannt -

über eine Tarifkooperation "SemesterTicket" zum Umsteigen auf die öffentlichen Verkehrsmittel des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg.

Präambel

In dem Bestreben

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen sowie
- die Mobilität der Studierenden der Universität ..... unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,

schließen die VS, der VRS sowie die ..... nachfolgende Vereinbarung:

§ 1
Leistungen des VRS

(1) Aufgrund dieses Vertrages räumt der VRS den von der VS vertretenen ordentlichen Studierenden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen das Recht ein, mit einem SemesterTicket grundsätzlich die Verkehrsmittel des VRS, d.h. alle Busse, Bahnen und zuschlagfreien Züge des Nahverkehrs, innerhalb des gesamten Verbundraumes benutzen zu können.

(2) Für ordentliche Studierende, die im Übergangstarifbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) oder im Übergangstarifbereich des Landkreises Ahrweiler wohnen, gilt das SemesterTicket zusätzlich auch für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Verbundtarifraumgrenze.

(3) Nachstehende Studierende können die Leistungen des VRS nach Absatz 1 und 2 nicht in Anspruch nehmen:

- Schwerbehinderte mit amtlichen Ausweis, Beiblatt und Wertmarke, die nach § 59 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) unentgeltlich zu befördern sind,
- Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht benutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,

---

1) Deckungsgleich mit der Studierendenschaft § 71 WissHG

- Zweithörer/innen sowie Gasthörer/innen
- beurlaubte ordentliche Studierende, die aufgrund der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln keinen Sozialbeitrag zu entrichten haben.

(4) Für die Benutzung der von der Deutschen Bahn AG freigegebenen InterRegio- und zuschlagpflichtigen D-Züge der DB AG ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten. Die Busse der Flughafenlinien 170/670 sind ebenfalls zuschlagpflichtig.

(5) Das SemesterTicket ist ganztägig an allen Werktagen, Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gültig und nicht übertragbar.

(6) Das SemesterTicket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme zweier Kinder vom vollendeten vierten Lebensjahr an bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig berechtigt das SemesterTicket ferner zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades; es gelten die Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VRS (Anlage 8 des Gemeinschaftstarifes VRS) mit Ausnahme der Ziffern 6 und 7.

(7) Im übrigen gelten die Beförderungsbedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifes.

(8) Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind mit dem Partnerunternehmen abzuwickeln, dessen Verkehrsmittel benutzt worden sind; der VRS ist einzuschalten. Die Nichtausnutzung der Leistungen des VRS nach § 1 Abs. 1, 2 und der Absätze 4-6 begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

(9) Als SemesterTicket gilt der Studierendenausweis mit dem Fahrtberechtigungsaufdruck bzw. die ebenfalls mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck versehene "Vorläufige Immatrikulationsbescheinigung" in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder dem Internationalen Studierendenausweis. Studierende, die ihren Zweitwohnsitz im Übergangstarifbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr bzw. im Übergangstarifbereich des Landkreises Ahrweiler haben, benötigen zusätzlich eine Meldebescheinigung. Die Meldebescheinigung ist gültig für ein Jahr ab Ausstellungsdatum.

(10) Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die VS einen neuen Ausweis ausstellen.

(11) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Vertrages bereits über VRS- oder VRR-Monats- oder Wochenkarten verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Zeitkarte gekauft wurde, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises.

§ 2
Leistungen der VS

(1) Die VS entrichtet ab dem ..... ein auf der Basis des VRS-Zeitkartentarifs für Auszubildende ermitteltes Beförderungsentgelt von brutto DM ..... je Semester (einschl. der gesetzl. Umsatzsteuer) für jeden fahrberechtigten ordentlichen Studierenden. Das Beförderungsentgelt von brutto DM ..... je Semester gilt für das Sommersemester 1997 sowie das Wintersemester ....., d. h. für den Vertragszeitraum gem. § 4 Abs. 1, als fest vereinbart.

(2) Jeweils zum 1. Kalendertag des 2. Semestermonats sind auf der Grundlage der Zahl der eingeschriebenen ordentlichen Studierenden am Stichtag (Beginn des Semesters) als Abschlagszahlung 2/6 des Beförderungsentgelts fällig. Des weiteren sind zum 1. Kalendertag der folgenden Semestermonate weitere Abschlagszahlungen im Höhe von 1/6 des Gesamtbetrages fällig.

(3) Die VS erteilt eine Einzugsermächtigung, welche die ..... berechtigt, die Abschlagszahlungen zugunsten ihres Kontos Nr. ....., Stadtsparkasse ....., BLZ ..... einzuziehen.

(4) Zum Semesterschluß erstellt die VS eine Schlußabrechnungsübersicht (Spitzabrechnung) und leitet sie unverzüglich an die ..... weiter. Diese veranlaßt ihrerseits einen Zahlungsausgleich.

(5) Die VS stellt sicher, daß die Hochschulverwaltung den Fahrtberechtigungsaufdruck auf den Studierendenausweisen bzw. vorläufigen Immatrikulationsbescheinigungen vornimmt sowie die Ausgabe des SemesterTickets organisiert.

§ 3
Weitere Regelungen

(1) Der VRS ist berechtigt, bei Vertragsverlängerungen nach § 4 Abs. 2 das Beförderungsentgelt für diesen Vertragszeitraum neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist der VS jeweils bis zum 21.04. des jeweiligen Vertragsjahres per Einschreiben mitzuteilen.

(2) Stellt ein zuständiges Gericht durch Urteil oder Beschluß fest, daß StudentInnen nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet werden können oder die VS nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluß dieser Vereinbarung hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung führen, ist die VS berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung zugestellt wird.

(3) Über die mit dem SemesterTicket zusammenhängenden Fragen finden auf Antrag zwischen den Vertragspartnern Konsultationen statt.

§ 4
Inkrafttreten, Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt am ..... in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

(2) Er verlängert sich automatisch um das folgende Sommer- und das anschließende Wintersemester, wenn für den neuen Vertragszeitraum das Beförderungsentgelt gemäß § 3 Abs. 1 vorher neu festgesetzt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Zustimmung der VRS-Gremien und der Genehmigungsbehörden abhängig ist. Der VRS gibt der VS den jeweils geltenden Zustimmungsbescheid der Genehmigungsbehörden zur Kenntnis.

(4) Die Vertragsparteien sind sich des weiteren darüber einig, daß die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung durch das Studierendenparlament, der Genehmigung der Beitragsänderung sowie sonstiger damit zusammenhängender Satzungsänderungen durch das Rektorat und der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln abhängig ist.

§ 5
Kündigung

(1) Jeder Vertragspartner kann die automatische Vertragsverlängerung nach § 4 Abs. 2 durch Kündigung außer Kraft setzen; eine solche Kündigung muß spätestens bis zum Beginn des die Vertragszeit umfassenden Sommersemesters per Einschreiben erfolgt sein.

(2) Der VRS kann eine außerordentliche Kündigung geltend machen, wenn die Zahlungen nicht zu den in § 2 Abs. 2 genannten Terminen erfolgen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des gesamten Vertrages hiervon unberührt, und die Vertragspartner verpflichten sich, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.

(2) Gerichtsstand ist Köln.

Köln den

für den Allgemeinen StudentInnenausschuß der Universität .....

Köln, den

für .....

Köln, den

für den Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Tarifbestimmungen

1. Allgemeines

Ab dem 28.02.1998 bzw. 31.03.1998 werden SemesterTickets weiterhin als Fahrausweis im Verkehrsverbund Rhein-Sieg anerkannt.

2. Berechtigte

Alle Studentinnen und Studenten, die an einer im VRS-Gebiet liegenden Hochschule mit dem Status „ordentlich Studierender" eingeschrieben und im Besitz eines Semester-Tickets sind.

3. Fahrausweise und Verkauf

Das SemesterTicket wird als Fahrausweis im Verkehrsverbund Rhein-Sieg anerkannt. Als SemesterTicket gilt der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck bzw. die ebenfalls mit dem Fahrtberechtigungsaufdruck versehene „Vorläufige Immatrikulationsbescheinigung" in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder dem Internationalen Studentenausweis. Studierende, die im Übergangstarifbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr bzw. im Übergangstarifbereich des Landkreises Ahrweiler wohnen, benötigen zusätzlich eine Meldebescheinigung.

Der Vertrieb erfolgt über die Universität/Fachhochschule.

4. Fahrpreis

Das Beförderungsentgelt beträgt für jeden fahrberechtigten ordentlich Studierenden 110,50 DM je Semester.

5. Geltungsbereich

Das SemesterTicket berechtigt zur Benutzung aller VRS-Verkehrsmittel aus dem gesamten Verbundgebiet. Für ordentlich Studierende, die im Übergangstarifbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr bzw. im Übergangstarifbereich des Landkreises Ahrweiler wohnen, gilt das SemesterTicket auch für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Verbundtarifraumgrenze. Als Berechtigungsnachweis gilt der Personalausweis oder eine Wohnsitzmeldebescheinigung.

6. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Es ist ganztägig an allen Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen gültig.

7. Weitere Bestimmungen

- Das SemesterTicket ist nicht übertragbar.
- Es berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme zweier Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- Montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig berechtigt das SemesterTicket zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Im übrigen gelten die Bedingungen für die Mitnahme von Fahrrädern in Verkehrsmitteln des VRS (Anlage 8 des Gemeinschaftstarifes VRS) mit Ausnahme der Ziffern 6 und 7.
- Die Benutzung der 1. Klasse der DB AG ist ausgeschlossen. Zur Benutzung der Linien 170 und 670 ist der tarifmäßige Zuschlag zu zahlen.
- Die Nichtausnutzung des Sondertarifs begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.
- Im übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifes.